Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Zweite Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV

A. Problem und Ziel

Das Marktstammdatenregister ist ein Verzeichnis zur Abbildung der zentralen energiewirtschaftlichen Daten im bundesweiten Energiemarkt. Erfasst werden insbesondere alle Stammdaten der Marktakteure und Einheiten der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Das Register ist nicht auf einzelne bestimmte Verwendungszwecke ausgerichtet, sondern soll möglichst sämtliche Stammdatenverwendungen unterstützen. Da das Register im Rahmen verschiedener Prozesse von unterschiedlichen Marktakteuren verwendet wird, ist zu gewährleisten, dass es mit bereits bestehenden Verfahren und Prozessen unterschiedlicher Marktakteure kompatibel bleibt. Gleichzeitig sind regelmäßig Anpassungen an aktuelle Entwicklungen im Energiemarkt, die die Erfassung neuer Daten erforderlich oder bestehende Datenerfassungen entbehrlich machen, vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund erfolgen die vorliegenden Änderungen an der Marktstammdatenregisterverordnung.

B. Lösung

Die mit dem Entwurf vorgesehenen Änderungen betreffen im Wesentlichen Anpassungen an aktuelle Veränderungen im Energiemarkt. In Anknüpfung an die u.a. mit dem Gesetzentwurf zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket) werden die Grundlagen zur Erfassung neuartiger Flugwindenergieanlagen geschaffen sowie weitere Vereinfachungen für die Meldung steckerfertiger Solaranlagen (sog. Balkonkraftwerke) eingeführt. Im Sinne des Bürokratieabbaus wird die bisherige Registrierungspflicht für kleinere Notstromaggregate (< 1 MW) aufgehoben, da sich diese in der Praxis als entbehrlich erwiesen hat. Im Kontext der Kraftwerksreserve und des Redispatch 2.0 erfolgen Anpassungen an aktuelle Datenerfordernisse. Des Weiteren wird die Erhebung der Nettoengpassleistung am Netzanschlusspunkt auf die im Energiemarkt benötigten Werte beschränkt. Für die Verbesserung der Transparenz und Auswertbarkeit weiterer Stammdaten werden ferner unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Vertraulichkeitsregelungen angepasst. Im Übrigen werden notwendige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen über die unter Punkt E.3 "Erfüllungsaufwand der Verwaltung" dargestellten Entlastungen und Kosten hinaus keine weiteren finanziellen Belastungen.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

<u>Diese Verordnung reduziert den jährlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger im Umfang von ca. 15.000 Stunden.</u>

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Diese Verordnung reduziert den jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Umfang von ca. 90.250 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Bundesebene erhöht sich durch diese Verordnung im Umfang von schätzungsweise 6.510 Euro. Für Länder und Kommunen ergeben sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine. .

Gelöscht: das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert wor-

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Zweite Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 111f Nummer 1, 2, 3, 6, 7 und 9 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970, 3621), dessen Nummern 1, 2, 6 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151) und dessen Nummer 7 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1719) geändert worden sind und dessen Nummern 3 und 9 mit Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 eingeführt worden sind "verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBI. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt gefasst:

"§ 19

Veröffentlichungen

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht <u>auf ihrer Internetseite</u> spätestens zum letzten Kalendertag <u>eines</u> jeden Monats <u>Informationen über den im vorangegangenen Monat erfolgten</u> Zubau der erneuerbaren Energien <u>und fortlaufend die jeweils aktuellen</u> anzulegenden Werte, die sich jeweils nach Maßgabe von § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Solaranlagen ergeben."

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

"Anlage (zu § 6)

Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten

Abkürzung	Bedeutung
Р	Pflichtangabe
R	Voraussetzung für die Registrierung
Α	Automatische Eintragung durch das System
NP	Netzbetreiberprüfung
V	<u>vertraulich</u>

Gelöscht: im vorangegangenen Monat auf einer von

Gelöscht: die

ihr betriebenen Internetseite

Gelöscht: V

V*1 sertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer, 1 Buchstabe a (Einheiten s 30 kW) V*2 vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer, 1 Buchstabe b (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) V*3 vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer, 2 (natürliche Person) *4 bei natürlichen Personen *5 bei Personen, die keine natürlichen Personen sind *6 bei Anlagenbetreiber *8 bei Netzbetreiber *8 bei Retrieber mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017 *9 bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023 *10 ab einer Nettonennleistung von 10 MW *11 ab einer Nettonennleistung von 10 MW *12 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *13 ab einer Nettonennleistung von 25 kW *14 bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP *15 gicht bei Flugwindenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung SSA Steckerfertige Solaranlage		
Satz 1 Nummer, 1 Buchstabe b (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) V*3 vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer, 2 (natürliche Person) *4 bei natürlichen Personen *5 bei Personen, die keine natürlichen Personen sind *6 bei Anlagenbetreibern *7 bei Netzbetreiber *8 bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017 *9 bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023 *10 ab einer Nettonennleistung von 10 MW *11 ab einer Nettonennleistung von 10 MW *12 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *13 ab einer Nettonennleistung von 25 kW *14 bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP *15 njicht bei Flugwindenergieanlagen WI Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	V*1	
Satz 1 Nummer, 2 (natürliche Person) *4	V*2	Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b (Betriebs- und Ge-
bei Personen, die keine natürlichen Personen sind bei Anlagenbetreibern pei Netzbetreiber bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017 bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017 bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023 *10 ab einer Nettonennleistung von 10 MW *11 ab einer Nettonennleistung von 1 MW *12 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *13 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *14 bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP *15 njcht bei Flugwindenergieanlagen WI Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Gasspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	V*3	
bei Personen, die keine natürlichen Personen sind bei Anlagenbetreibern pei Netzbetreiber bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017 bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017 bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023 *10 ab einer Nettonennleistung von 10 MW *11 ab einer Nettonennleistung von 1 MW *12 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *13 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *14 bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP *15 njcht bei Flugwindenergieanlagen WI Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Gasspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	*4	bei natürlichen Personen
bei Netzbetreiber *8 bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017 *9 bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023 *10 ab einer Nettonennleistung von 10 MW *11 ab einer Nettonennleistung von 1 MW *12 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *13 ab einer Nettonennleistung von 25 kW *14 bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP *15 micht bei Flugwindenergieanlagen WI Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	*5	
bei Netzbetreiber *8 bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017 *9 bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023 *10 ab einer Nettonennleistung von 10 MW *11 ab einer Nettonennleistung von 1 MW *12 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *13 ab einer Nettonennleistung von 25 kW *14 bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP *15 micht bei Flugwindenergieanlagen WI Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	*6	<u>b</u> ei Anlagenbetreibern
*9 bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023 *10 ab einer Nettonennleistung von 10 MW *11 ab einer Nettonennleistung von 1 MW *12 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *13 ab einer Nettonennleistung von 25 kW *14 bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP *15 nicht bei Flugwindenergieanlagen WI Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	*7	
nuar 2023 *10 ab einer Nettonennleistung von 10 MW *11 ab einer Nettonennleistung von 1 MW *12 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *13 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *14 bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP *15 njcht bei Flugwindenergieanlagen Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	*8	
*11 ab einer Nettonennleistung von 1 MW *12 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *13 ab einer Nettonennleistung von 25 kW *14 bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP *15 nicht bei Flugwindenergieanlagen WI Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	*9	
*12 ab einer Nettonennleistung von 100 kW *13 ab einer Nettonennleistung von 25 kW *14 bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP *15 nicht bei Flugwindenergieanlagen WI Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	*10	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*13 ab einer Nettonennleistung von 25 kW bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP *15 nicht bei Flugwindenergieanlagen WI Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	*11	ab einer Nettonennleistung von 1 MW
*14 bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP *15 nicht bei Flugwindenergieanlagen WI Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	*12	ab einer Nettonennleistung von 100 kW
nes SP *15 njcht bei Flugwindenergieanlagen Wi Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	*13	ab einer Nettonennleistung von 25 kW
WI Windenergie SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	*14	
SO Solare Strahlungsenergie BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	*15	nicht bei Flugwindenergieanlagen
BI Biomasse WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	WI	Windenergie
WA Wasserkraft VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	SO	Solare Strahlungsenergie
VE Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	BI	Biomasse
SP Stromspeicher GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	WA	Wasserkraft
GSP Gasspeicher GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen
GS Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung	SP	Stromspeicher
schlamm, Druckentspannung	GSP	Gasspeicher
SSA Steckerfertige Solaranlage	GS	
	SSA	Steckerfertige Solaranlage

Tabelle A: Zu erfassende Daten zu Marktakteuren

Nr.	Datum	1	II	III	Abweichungen
		Art der Angabe	Ver- trau- lichkeit	Netzbetreiber- prüfung	bei Registrie- rungspflicht
A.1 Allgemeine	Daten				
A.1.1	Name des Marktakteurs	R	V*3	NP*6	
A.1.2	Adressdaten	R	V*3	NP*6	
A.1.3	Region auf NUTS-II-Ebene	A*6	V*3		
A.1.4	Rechtsform	R*5		NP*6	
A.1.5	Eintrag in ein Register (z.B. Handelsregister)	R*5			
A.1.6	Registergericht und Register- Nummer	P*5			

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

Gelöscht: r.

Gelöscht: r.

Gelöscht: r.

Gelöscht: B

Gelöscht: B

Gelöscht: B

Gelöscht: B

Gelöscht: B

Gelöscht: B

Gelöscht: A

Gelöscht: A

Gelöscht: A

Gelöscht: A
Gelöscht: B

Gelöscht: N

Formatiert:	Schriftart:	9	Pt

A.1.7	Geburtsdatum	R*4	V*3		
A.1.8	Tätigkeitsbeginn	R*7			
A.1.9	Tätigkeitsende	R*7			
A.1.10	Betriebsnummer der Bundes- netzagentur		V*3		
A.1.11	Marktpartneridentifikations- nummer	Р	V*3		
A.1.12	ACER-Code	Р	V*3	SSA: [[I]: /.
A.1.13	Umsatzsteueridentifikations- nummer	Р	V*3	SSA: [[1]: /.
A.1.14	Kontaktdaten des Ansprech- partners für die Bundesnetza- gentur und Anschlussnetzbe- treiber	R	\		
A.1.15	Registrierungsdatum	Α			
A.2 Zusätzlic	he Daten zu Anlagenbetreibern				
A.2.1	Kleinst-, Klein- oder mittleres Unternehmen	P*5			
A.2.2	Ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit au- ßer Einkünften aus Anlagenbe- trieb	P*4	V*3	SSA:	[I]: /.
A.2.3	Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe	Р	V*3	SSA:	[I]: /.
A.3 Zusätzlic	he Daten zu Stromlieferanten				
A.3.1	Direktvermarktungsunterneh- men	R	V*3		
A.3.2	Stromgroßhändler	R	V*3		
A.3.3	Belieferung von Letztverbrauchern	R	V*3		
A.3.4	Belieferung von Haushaltskunden mit Strom	R	V*3		
A.4 Zusätzlic	he Daten zu Gastransportkunden				
A.4.1	Gasgroßhändler	R	V*3		
A.4.2	Belieferung von Letztverbrauchern (Gaslieferant)	R	V*3		
A.4.3	Belieferung von Haushaltskunden mit Gas	R	V*3		
A.5 Zusätzlic	he Daten zu Strom- und Gasnetzbe	treibern			
A.5.1 Allgeme	eine Daten				
A.5.1.1	Geschlossenes Verteilernetz	R			
A.5.1.2	Bundesländer	Р			
A.5.1.3	Mehr als 100 000 angeschlossene Kunden	R			
A.5.2 Zusätzl	iche Daten zu Stromnetzbetreibern			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
A.5.2.1	Bilanzierungsgebiete	Р			
A.5.2.2 Zusätz	zliche Daten zu Bilanzierungsgebieter	1			
A.5.2.2.1	Bezeichnung	Р			
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

A.5.2.2.2	Energy-Identification Code für Gebiete (Y-EIC)	R		
A.5.2.2.3	Regelzone	R		

Tabelle B: Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungs- pflicht, Vertraulich-	
		Art der A schiedene		den ver-			keit und Pflicht zur Netzbetreiberprü- fung	
		in Pla- nung/ im Bau		stillge- legt	Vertraulich- keit	Netzbe- treiber- prüfung		
B.1 Daten	zur Stromerzeugungseinl	neit						
B.1.1 Allge	emeine Daten							
B.1.1.1	Name der Einheit	R	R				SSA: [I]: A., [II]: A.	
B.1.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstü- cke)	R	R		V*1	NP		
B.1.1.3	Standort der Einheit (geografisch)	R	R		V*1			
B.1.1.4	Energy Identification Code für technische Ressource (W-EIC)		P*12					
B.1.1.5	geplantes Inbetriebnah- medatum	R						
B.1.1.6	Inbetriebnahmedatum		R			NP		
B.1.1.7	Bruttoleistung	R	R			NP	WI: [I]: P, [II]: P. BI, GS: [V]: NP*8. KE: [I]: /. SP: [II]: A*14.	
B.1.1.8	Nettonennleistung	Р	R			NP	WI: [I]: R. SO: [II]: A. SO: [V]: NP*8. WA: [V]: NP*8. SP: [V]: NP*8. KE: [I]: /.	
B.1.1.9	Schwarzstartfähigkeit		P*11		V*2	NP		
B.1.1.10	Inselbetriebsfähigkeit		P*11		V*2	NP		
B.1.1.11	Präqualifikation Regel- leistung		P*12		V*2			
B.1.1.12	Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber		P*9			NP		
B.1.1.13	Fernsteuerbarkeit durch Direktvermarkter		P*13					
B.1.1.14	Art der Einspeisung		R			NP	SSA: [II]: A. SP: [II]: A*14	
B.1.1.15	Technologie der Strom- erzeugung		R				WI: [I]: P, [II]: P. SO: /. BI: [I]: P. GS: [II]: P. SP: [I]: R.	

Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12 Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

B.1.1.16	Energieträger	R	R			NP			Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
B.1.1.17	Hauptbrennstoff	R	R				WI: [I]: /, [II]: /. SO: [I]: /, [II]: /. BI: [I]: /.		
B.1.1.18	Grenzkraftwerk						WA: [II]: P*11. VE: [II]: P*11. SP: [II]: P nur bei Pumpspeichern mit einer Nettonenn- leistung >= 1 MW		
B.1.1.19	Datum der endgültigen Stilllegung			R		NP			
B.1.1.20	Einsatzverantwortlicher		P*10						
B.1.1.21	Anschlussnetzbetreiber		R			NP	SSA: [II]: A.		
B.1.1.22	vom Anschlussnetzbe- treiber vergebene Iden- tifikationsnummer		R				SSA: [II]: /.		
B.1.1.23	MaStR-Nummer des Anlagenbetreibers	Α	А						
B.1.1.24	Registrierungsdatum	Α	Α						
B.1.1.25	Anlage nach dem EEG	<u>A</u>	A			NP	УЕ:_Ш: = = = = < :		Gelöscht: R
							SP: [I]: R, [II]: R.		Feldfunktion geändert
B.1.1.26	Datum des Betreiber- wechsels		R				bei Betreiberwech		Formatiert: Englisch (Vereinigte Staaten)
B.1.1.27	Verwendung als Not-		D*11					11,	Gelöscht: WI: [II]: A.¶
D. I. I.Z/	stromaggregat		R*11				WI: [II]: /.	17	SO: [II]: A.
							SO: [II]: /. SP: [II]: /*14.	\ \ \ \	Formatiert: Englisch (Vereinigte Staaten)
B.1.1.28	Reserveart nach dem		P*11						Formatiert: Schriftart: 9 Pt., Englisch (Vereinigte Staaten)
D.1.1.20	EnWG						WI: [II]: /. SO: [II]: /.		Staticity
B.1.1.29	Datum der Überführung in die Reserve		P*11				WI: [II]: /. SO: [II]: /.		
B.1.2 Zusät	zliche Daten zu Genehmi	gungen (ı	nur bei P	rojekten	und Neueinh	eiten)			
B.1.2.1	Art der Genehmigung	R	R						
B.1.2.2	Genehmigungsdatum	R	R						
B.1.2.3	Genehmigungsbe- hörde	R	R						
B.1.2.4	Datum der Antragstel- lung	<u>R</u>	<u>R</u>						
B.1.2. <u>5</u> ,	Aktenzeichen der Ge- nehmigung gemäß Ge- nehmigungsbehörde	P	P						Gelöscht: 4
B.1.2. <u>6</u> ,	Frist_ innerhalb_ derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss	P	_ P						Gelöscht: 5
B.1.2. <u>7</u>	Wasserrechtsnummer						WA: [I]: P, [II]: P		Gelöscht: 6
B.1.2.8	Ablaufdatum der Was- serrechtsgenehmigung						WA: [I]: P, [II]: P	. – –	Gelöscht: 7
B.1.2. <u>9</u> ,	Registrierungsdatum	A	_ A	A					Gelöscht: 8

Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12 Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

						igoota.ra.	10.03.2024 10.12	<	Geloschi. Bearbeitungsstand. 18.09.2024 10.12
B.1.3 Zusät	tzliche Daten zu Verbrenr	nungsener	gie-Einh	neiten					Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
B.1.3.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10						
B.1.3.2	Name des Kraftwerks- blocks	P*10	P*10						
B.1.3.3	Datum des Baubeginns	P*10							
B.1.3.4	Nettonennleistung im Kombibetrieb		P*12			NP			
B.1.3.5	MaStR-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb ver- bunden sind		P*12						
B.1.3.6	ausschließliche Verwendung im Kombibetrieb		P*12						
B.1.3.7	weiterer Hauptbrenn- stoff		Р						
B.1.3.8	KWK-Anlage		R			NP			
B.1.4 Zusät	tzliche Daten zu Einheiter	n in Notstı	omaggr	egaten	•	•			
B.1.4.1	Einsatzort		Р						
B.1.5 Zusät	tzliche Daten zu Biomass	e-Einheite	en						
B.1.5.1	Biomasseart (Brennstoff)		Α			NP			
B.1.5.2	KWK-Anlage		R			NP			
B.1.6 Zusät	tzliche Daten zu Solareinl	neiten (oh	ne Solar	thermie)					
B.1.6.1 _▼	Allgemeine Daten								Gelöscht: Allgemeine Daten
B.1.6.1.1	Art der Solaranlage	R	R			NP			Gelöscht: Lage (Art des Errichtungsorts)
B.1.6.1.2	Wechselrichterleistung	Р	R			NP*8			
B.1.6.1.3	Anzahl der Module		Р				SSA: [II]: /.		
B.1.6.1.4	Hauptausrichtung		Р				SSA: [II]: /.		
B.1.6.1.5	Neigungswinkel der Hauptausrichtung		Р				SSA: [II]: /.		
B.1.6.1.6	Nebenausrichtung		Р				SSA: [II]: /.		
B.1.6.1.7	Neigungswinkel der Nebenausrichtung		Р				SSA: [II]: /.		
B.1.6.1.8	Leistungsbegrenzung		P*9						
B.1.6.2 Zus	ätzliche Daten zu Einheite	n, die nich	nt stecke	rfertige So	olaranlagen u	nd nicht C	Sebäudesolaranlagen	. – –	Gelöscht: in Freiflächenanlagen
B.1.6.2.1	Größe der in Anspruch genommenen Fläche		<u>R</u>						Gelöscht: P
B.1.6.2.2	Größe der in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Fläche		Р						
B.1.6.2.3	Art der Fläche		R						
<u>B.1.6.2.4</u>	Flächen-Nutzungsar- tenbereich		<u>A</u>						
B.1.6.2.5	Lichte Höhe		<u>P</u>						
B.1.6.3 Zus	itzliche Daten zu Gebäude	solaranlaç	gen (Geb	äude und l	Fassade)				Gelöscht: Einheiten auf, an oder in baulichen Anlagen
-								-	

Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12 Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

			,		Dearbeitui	igostariu.	10.09.2024 10.12	Ţ	Geloschi. Bearbeitungsstand. 16.09.2024 10.12
B.1.6.3.1	Art der Nutzung des Gebäudes		Р						Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
B.1.6.4 Zusa	ätzliche Daten zu steckerfe	ertigen Sola	aranlagen)					
B.1.6.4.1	Zählernummer		R		V			1	
B.1.7 Zusät	tzliche Daten zu Windene	raie-Einhe	eiten						
	emeine Daten	. 9.0							
B.1.7.1.1	an Land oder auf See	R	R			NP			
B.1.7.1.2	Name des Windparks	Р	Р						
B.1.7.1.3	(Naben)-Höhe	P*15	P*15						
B.1.7.1.4	Rotordurchmesser	P*15	P*15				[II]: R*12		
B.1.7.1.5	Angaben zu Auflagen zu Abschaltungen oder Leistungsbegrenzun- gen	1 10	P*15				[II]: R*12		
B.1.7.1.6	Hersteller		Р			NP*8			
B.1.7.1.7	Typenbezeichnung		Р						
B.1.7.1.8	Rotorblattenteisungs- system		P*15						
B.1.7.1.9	Einrichtung zur be- darfsgesteuerten Nachtkennzeichnung		P*15			NP			
B.1.7.2 Zusa	ätzliche Daten zu Wind auf	See		1					
B.1.7.2.1	Nordsee oder Ostsee	R	R						
B.1.7.2.2	Gebiet nach dem Flä- chenentwicklungsplan	<u>R</u>	<u>R</u>						
B.1.7.2.3 _	Wassertiefe		Р						Gelöscht: 2
B.1.7.2.4 _	Küstenentfernung		P						Gelöscht: 3
B.1.7.3 Zus	sätzliche Daten zu Wind	an Land							Formatiert: Schriftart: 9,5 Pt., Fett
<u>B.1.7.3.1</u>	Größe der in Anspruch genommenen Fläche		<u>R</u>						(Community of the Comm
B.1.7.3.2	Größe der in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Fläche		П						
B.1.7.3.3	Art der Fläche		<u>R</u>						
<u>B.1.7.3.4</u>	Flächen-Nutzungsar- tenbereich		<u>A</u>						
B.1.7.4 Zus	sätzliche Daten zu Flugwi	ndenergie	anlagen						Formatiert: Schriftart: Fett
B.1.7.4.1	<u>Technologie</u>								Tormatiere. Schmeare. Feet
B.1.7.4.2	<u>Flughöhe</u>								
<u>B.1.7.4.3</u>	<u>Flugradius</u>								
B.1.8 Zusät	tzliche Daten zu Wasserk	raft-Einhe	eiten						
B.1.8.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10						
B.1.8.2	Art des Zuflusses		Р				nur bei Laufwasser		
	tzliche Daten zu Speicher	einheiten							
B.1.9 Zusät	tznene baten za operener								
B.1.9 Zusät B.1.9.1	Speichertechnologie	R	R				[II]: A*14		

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

B.1.9.2.1	Wechselrichterleistung	Р	R			NP*8	[II]: A*14
B.1.9.2.2	Batterietechnologie		R				[II]: A*14
B.1.9.2.3	AC- oder DC- gekop- peltes System		Р				[II]: A*14
B.1.9.3 Zusa	ätzliche Daten zu Pumpspo	eichern					
B.1.9.3.1	Pumpspeicher mit oder ohne natürlichen Zufluss		R				
B.1.9.3.2	Leistungsaufnahme im Pumpbetrieb		Р				
B.1.9.3.3	kontinuierliche Regel- barkeit im Pumpbetrieb		Р				
B.2 Daten z	u EEG-Anlagen						
B.2.1 Allgei	meine Daten						
B.2.1.1	installierte Leistung		R			NP	
B.2.1.2	Inbetriebnahmedatum nach EEG		R			NP	
B.2.1.3	Registrierungsdatum	Α	Α	Α			
B.2.1.4	Betrieb durch eine Bürgerenergiegesellschaft nach EEG					NP	WI: [I]: P*11, [II]: P*11. SO: [II]: P*11_
B.2.2 Zusät	zliche Daten bei Teilnahı	ne an Aus	schreibu	ng nach	n dem EEG		
B.2.2.1	Zuschlagsnummer		Р			NP	SO: [II]: P*13.
B.2.2.2	zugeordnete Gebots- mengen					NP	SO: [II]: P*13.
B.2.3 Zusät	zliche Daten zu Biomass	e-Anlager	1				
B.2.3.1	ausschließliche Ver- wendung von Bio- masse nach Biomasse- verordnung	3	Р				
B.2.3.2 Zusä	ätzliche Daten bei Verwen	dung von g	asförmige	er Bioma	isse		
B.2.3.2.1	Höchstbemessungs- leistung		Р			NP	Nur bei EEG-Inbe- triebnahmedatum vor dem 1. August 2014
B.2.3.3 Zusa	ätzliche Daten bei Verwen	dung von E	Biogas				
B.2.3.3.1	Gaserzeugungskapazi- tät		Р				
B.2.3.4 Zusa	ätzliche Daten bei Verwen	dung von E	Biomethan	1			
B.2.3.4.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Ein- satzes von Biomethan		Р				
B.2.4 Zusät	zliche Daten zu Windene	rgie-Anla	gen				1
B.2.4.1	Pilotwindanlage		P*15			NP	Nur bei EEG-Inbe- triebnahmedatum ab dem 1. Januar 2017
B.2.4.2	Prototypanlage		P*15				Nur bei EEG-Inbe- triebnahmedatum vor dem 1. Januar 2017

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

			·			igoota.ra.	10.000.2021 10.12
B.2.4.3	Verhältnis der Ertrags- einschätzung zum Re- ferenzertrag nach Er- tragsgutachten		P*15				
B.2.4.4	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Refe- renzzeitraums von fünf Jahren		P*15				
B.2.4.5	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Refe- renzzeitraums von zehn Jahren		P*15				
B.2.4.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Refe- renzzeitraums von 15 Jahren		P*15				
B.2.5 Zusät	zliche Daten zu Ertüchtiç	gungsmaß	nahmen	an Wasse	erkraft-Anlag	en	
B.2.5.1	Art der Ertüchtigung		Р				
B.2.5.2	Datum der Ertüchtigungsmaßnahme		Р				
B.2.5.3	prozentuale Erhöhung des Leistungsvermö- gens		Р				
B.2.5.4	zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaß- nahme		Р				
B.2.6 Zusä	atzliche Daten zu Sola	ıranlager	n, die nie	cht steck	erfertige Sc	olaranlag	gen und nicht Ge-
bäudesola	ranlagen sind	_					
<u>B.2.6.1</u>	EEG-Kategorie	<u>R</u>	<u>R</u>				
B.3 Daten z	u KWK-Anlagen						
B.3.1 All- gemeine Daten							
B.3.1.1	thermische Nutzleis- tung		R				
B.3.1.2	elektrische KWK-Leistung		R			NP	
B.3.1.3	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
B.3.1.4	Registrierungsdatum	Α	Α	Α			
B.3.2 Zusät	zliche Angaben bei Teiln	ahme an	Ausschre	eibung	1	1	
B.3.2.1	Zuschlagsnummer		Р				

Tabelle C: Zu erfassende Daten zu Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugungs- und Gasverbrauchseinrichtungen

Nr.	Datum	Art der Anga Status	abe in den ve	erschiedenen			Abweichungen bei Re-	
		In Planung / im Bau	In Betrieb	stillgelegt	Vertraulich	Netzbetrei- berprüfung	gistrie- rungs- pflicht, Ver- traulichkeit und Pflicht	

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

							zur Netzbe- treiberprü- fung
C.1 Allgei	meine Daten						
C.1.1	Name der Einheit	R	R				
C.1.2	Standort der Einheit (Adresse o- der Flurstü- cke)	R	R		V*1	NP	
C.1.3	Standort der Einheit (geogra- fisch)		R		V*1		
C.1.4	geplantes Inbetrieb- nahmeda- tum	R					
C.1.5	Inbetrieb- nahmeda- tum		R				
C.1.6	Datum der endgültigen Stilllegung			R			
C.1.7	Netzbetrei- ber		R				
C.1.8	vom An- schluss- netzbetrei- ber verge- bene Identi- fikations- nummer		R				
C.1.9	Registrie- rungsdatum	Α	Α	Α			
C.1.10	Datum des Betreiber- wechsels		R				bei Betrei- berwechsel
C.2 Daten	zu Stromverbr	auchseinheit	en				
C.2.1	Anzahl an- geschlos- sener Stromver- brauchsein- heiten > 50 MW		P				
C.2.2	Einsatzver- antwortli- cher		P				wenn ange- schlossene Stromver- brauchsein- heiten > 50 MW vor- handen sind
C.3 Daten	ı zu Gaserzeugu	ıngseinheite	n	1	1	1	1
C.3.1	Technolo- gie	R	R			NP	

C.3.2	Erzeu- gungsleis- tung	R	R		NP	
C.4 Date	n zu Gasverbrau	chseinheiten				
C.4.1	Gasver- brauch für Stromer- zeugung		R			
C.4.2	maximale Gasbe- zugsleis- tung zur Stromer- zeugung		R			nur bei gas- verbrau- chenden Stromer- zeugungs- einheiten
C.4.3	MaStR- Nummern der gasver- brauchen- den Strom- erzeu- gungsein- heiten		Р	Р		nur bei gas- verbrau- chenden Stromer- zeugungs- einheiten

Tabelle D: Zu erfassende Daten zu Strom- und Gasspeichereinheiten

		Art der Anga	Art der Angabe in den verschiedenen Status								
Nr.	Datum	In Planung / im Bau	In Betrieb	stillgelegt	Vertraulich- keit	Ntzbetrei- berprüfung.					
D.1 Date	.1 Daten zu Gasspeichereinheiten										
D.1.1	Speicher- name		Р								
D.1.2	Speicherart	R	R			NP					
D.1.3	maximal nutzbares Arbeitsgas- volumen		R			NP					
D.1.4	maximale Einspei- cherleis- tung		R								
D.1.5	maximale Ausspei- cherleis- tung		R								
D.1.6	Energy Identifica- tion Code für techni- sche Res- sourcen (W-EIC)		Р								
D.2 Date	D.2 Daten zu Stromspeichereinheiten										
D.2.1	nutzbare Speicher- kapazität	R	R			NP*8					

Tabelle E: Zu erfassende Daten zu technischen Stromerzeugungs- und Stromverbrauchslokationen und technischen Gaserzeugungs- und Gasverbrauchslokationen

- 12 -

Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

Nr.	Datum	In Betrieb	Abweichungen bei Registrierungspflicht oder Vertraulichkeit					
E.1 Allgemeine Date	en		·					
E.1.1	Name der technischen Lokation	Р						
E.2 Daten zu technis	schen Stromlokationen							
E.2.1 Allgemeine Da	aten							
E.2.1.1	Spannungsebene	R						
E.2.1.2	Bilanzierungsgebiet	R						
E.2.1.3	Netzanschlusspunktbe- zeichnung	Р						
E.2.1.4	Status Netzanschluss- punkt	R						
E.2.2 Daten zu techi	nischen Stromerzeugungslokat	ionen						
E.2.2.1	Nettoengpassleistung	Р	nur bei Netzanschluss- punkten in Spannungs- ebenen oberhalb der Mit- telspannung					
E.2.3 Daten zu techi	nischen Stromverbrauchslokati	onen	1					
E.2.3.1	Netzanschlusskapazität	Р						
E.3 Daten zu technis	schen Gaslokationen	I	-					
E.3.1 Allgemeine Da	aten							
E.3.1.1	Gasqualität am Netzan- schluss	Р						
E.3.1.2	Netzanschlusspunktbe- zeichnung	Р						
E.3.1.3	Status Netzanschluss- punkt	R						
E.3.2 Daten zu techi	E.3.2 Daten zu technischen Gaserzeugungslokationen							
E.3.2.1	maximale Einspeiseleistung	Р						
E.3.3 Daten zu techi	nischen Gasverbrauchslokatior	nen	·					
E.3.3.1	maximale Ausspeiseleistung	P".						

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gelöscht: ihr

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Marktstammdatenregister ist ein Verzeichnis zur Abbildung der zentralen energiewirtschaftlichen Daten im bundesweiten Energiemarkt. Erfasst werden insbesondere alle Stammdaten der Marktakteure und Einheiten der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Das Register ist nicht auf einzelne bestimmte Verwendungszwecke ausgerichtet, sondern soll möglichst sämtliche Stammdatenverwendungen unterstützen

Die Aufgaben des Registers umfassen insbesondere:

- die datenbasierte Begleitung der Transformation des Energiesystems,
- die Vereinfachung von behördlichen und privatwirtschaftlichen Meldungen innerhalb laufender Marktprozesse,
- die Reduzierung der Zahl der Register, in denen Marktakteure und Einheiten gemeldet werden müssen, und
- die Steigerung der Datenqualität und der Transparenz energiewirtschaftlicher Daten

Da das Register im Rahmen verschiedener Prozesse von unterschiedlichen Marktakteuren verwendet wird, ist zu gewährleisten, dass es mit bereits bestehenden Verfahren und Prozessen unterschiedlicher Marktakteure kompatibel bleibt. Gleichzeitig sind regelmäßig Anpassungen an aktuelle Entwicklungen im Energiemarkt, die die Erfassung neuer Daten erforderlich oder bestehende Datenerfassungen entbehrlich machen, vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund erfolgen die vorliegenden Änderungen an der Marktstammdatenregisterverordnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungen betreffen neben notwendigen redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Anpassungen an aktuelle Veränderungen im Energiemarkt. In Anknüpfung an die u.a. mit dem Gesetzentwurf zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket) werden die Grundlagen zur Erfassung neuartiger Flugwindenergieanlagen geschaffen sowie weitere Vereinfachungen für die Meldung steckerfertiger Solaranlagen (sog. Balkonkraftwerke) eingeführt. Im Sinne des Bürokratieabbaus wird weiter die bisherige Registrierungspflicht für kleinere Notstromaggregate (< 1 MW) aufgehoben, da sich diese in der Praxis als entbehrlich erwiesen hat. Im Kontext der Kraftwerksreserve und des Redispatch 2.0 erfolgen Anpassungen an aktuelle Datenerfordernisse. Des Weiteren wird die Erhebung der Nettoengpassleistung am Netzanschlusspunkt auf die im Energiemarkt benötigten Werte beschränkt. Für die Verbesserung der Transparenz und Auswertbarkeit weiterer Stammdaten werden ferner unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Vertraulichkeitsregelungen angepasst.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf § 111f EnWG. Hiernach ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters nach § 111e EnWG regelt.

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit insb. mit datenschutzrechtlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union ist gewährleistet. Im Übrigen bestehen keine unmittelbaren Wechselwirkungen zu europarechtlichen Regelungen.

VI. Regelungsfolgen

[...]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden neue Meldepflichten für Flugwindenergieanlagen eingeführt. Im Übrigen wird die Datenhaltung des Marktstammdatenregisters weiterentwickelt und Meldepflichten werden reduziert oder vereinfacht. Die Änderungen führen insgesamt zu Verbesserungen in Meldeprozessen und in der Datenqualität der im Marktstammdatenregister erfassten Daten.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen über die unter Punkt 3. c) "Erfüllungsaufwand der Verwaltung" dargestellten Entlastungen und Kosten hinaus keine weiteren finanziellen Belastungen.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Diese Verordnung entlastet Bürgerinnen und Bürger im Umfang von schätzungsweise jährlich ca. 15.000 Stunden.

Durch die Neufassung der Anlage zur Marktstammdatenregisterverordnung werden die bei Balkon-PV anzugebenden Daten auf ein Minimum reduziert. Bei 180.000 Anmeldungen durch Bürgerinnen und Bürger und einer Zeitersparnis von 5 Minuten reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 15.000 Stunden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachaufwand (in Euro)
180.000	- 5	0	-15.000	
(Änderung	des) Erfüllungsaufw	ands (in Std. / Euro)	-15.000	

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Neufassung der Anlage zur Marktstammdatenregisterverordnung werden die bei Balkon-PV anzugebenden Daten auf ein Minimum reduziert. Bei 20.000 Anmeldungen durch Unternehmen und einer Zeitersparnis von 5 Minuten reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 60.500 Euro.

Durch die Neufassung der Anlage zur Marktstammdatenregisterverordnung müssen Netzbetreiber das Datenfeld "Nettoengpassleistung" in den niedrigen Spannungsebenen im Markt nicht angeben. Bei 6.000 Einheiten in diesen Spannungsebenen und einer Zeitersparnis von 5 Minuten reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 29.750 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
20.000	- 5	36,30	-	- 60.500	-
6000	-5	59,50	-	- 29.750	-
Änderung	g des Erfüllung	saufwands (in	- 90.250	-	

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Nach der neuen Berichtspflicht in § 19 veröffentlicht die Bundesnetzagentur die für Solaranlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) geltenden Fördersätze (EEG-Fördersätze) und den Mieterstromzuschlag, wie sie sich nach der Degression gem. § 49 EEG darstellen. Der Aufwand für die zusätzliche Berechnung und Veröffentlichung wird pro Termin auf 10 Stunden im gehobenen Dienst geschätzt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
12	600	46,50	-	5.580	-
2	600	46,50	-	930	
Änderung	g des Erfüllung	saufwands (in	6.510		

Für Länder und Kommunen ergeben sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

[...]

5. Weitere Regelungsfolgen

[...]

VII. Befristung; Evaluierung

[...]

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

7u Nummer 1

Die Änderung des § 19 MaStRV dient der Beseitigung einer textlichen Unstimmigkeit. Durch die Neufassung des § 19 wird die Vorgabe zu den nach § 48a EEG 2023 erforderlichen Veröffentlichungen durch die Bundesnetzagentur korrigiert. Die aktuelle Regelung des § 19 nimmt keinen Bezug auf die gemäß § 48a EEG 2023 erforderliche Veröffentlichung des anzulegenden Wertes durch die Bundesnetzagentur. Der Entwurf schafft die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung des anzulegenden Wertes gemäß § 48a EEG 2023 und die Degressionsberechnung gemäß § 49 EEG 2023 durch die Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 2

Die Änderungen betreffen die Anlage Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten.

Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Um Unklarheiten zu beseitigen, wurden insbesondere die Tabellenüberschriften und die Tabellenauflistung umbenannt.

Die Abkürzung "*15" wird technologieoffen formuliert, damit künftig auch Flugwindenergieanlagen auf See im Marktstammdatenregister erfasst werden können.

In dem Datenfeld B.1.1.7 wurde eine neue Ausnahmeregelung für Speicher von Steckersolaranlagen eingefügt. Bei diesen Speichern wird der Wert automatisch mit der Wechselrichterleistung des Steckersolargerätes befüllt.

In den Datenfeldern "ACER-Code" "A.1.12" (frühere Ziffer I.1.12) und "Umsatzsteueridentifikationsnummer" "A.1.13" (frühere Ziffer I.1.13) wird eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen. Im vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren sollten die beiden Datenfelder als Pflichtangabe "P" erhoben werden. Durch ein technisches Versehen wurde jedoch das Sternchen *14 hinzugefügt. Durch die nun vorgenommene Korrektur wird das Sternchen *14 gestrichen. Um weiter Bürokratie abzubauen, werden zudem die Daten, die von Betreibern von steckerfertigen Solaranlagen angegeben werden müssen, reduziert (siehe "SSA [I]").

Beim Datenfeld "Registrierungsdatum" A.1.15 (frühere I.1.15) werden die Vertraulichkeitsregeln für das Registrierungsdatum geändert. Dies wird durch die Streichung von "V+3" künftig öffentlich angezeigt und kann, wie vom Markt gefordert, für statistische Auswertungen verwendet werden. Durch die Änderung kann weiterhin kein Bezug zu persönlichen Daten der Anlagenbetreiber hergestellt werden.

Indem im Feld "Anschlussnetzbetreiber" B. 1.1.21 (frühere II.1.1.21) bei der Spalte "Abweichungen bei Registrierungspflicht" für Anlagenbetreiber von steckerfertigen Solaranlagen "SSA: [II]: A" hinzugefügt wird, müssen diese ihren Anschlussnetzbetreiber nicht mehr selber auswählen. Dieser wird durch das System automatisch zugeordnet.

Das Feld B.1.1.25 zu der Frage, ob es sich um eine Anlage nach dem EEG handelt, wird zukünftig automatisch befüllt. Die Ausnahmeregelung für Biomasse und Wasser wurde gelöscht, da die Werte zukünftig auch automatisch zugeordnet werden.

Im Feld "Verwendung als Notstromaggregat" B. 1.1.27 (frühere II.1.1.27) wurde bei "R" in der Spalte "II in Betrieb" das Sternchen "*11" hinzugefügt. Bislang wurde die Registrierung von Notstromaggregaten, mit einer Leistung kleiner 1 MW im Markstammdatenregister im Verwaltungshandeln der Bundesnetzagentur als entbehrlich angesehen. Dieses

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht: Der Entwurf schafft die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung des anzulegenden Wertes durch die Bundesnetzagentur.

Formatiert: Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

Verwaltungshandeln wurde gesetzlich umgesetzt, um Rechtssicherheit zu schaffen, da aktuell kein Interesse an der Registrierung von kleinen Notstromaggregaten bekannt ist.

Die Erhebung der Daten zu Reservekraftwerken nach dem EnWG wurde überarbeitet und es werden die zwei neuen Datenfelder "Reserveart nach dem EnWG" B.1.1.28 und "Datum der Überführung in die Reserve" B.1.1.29 hinzugefügt, um die zeitliche Ebene der sich aus dem EnWG ergebenden Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur widerzuspiegeln und somit für die Meldenden verständlicher zu gestalten. Die Streichung der Datenfelder II.1.3.8 bis II.1.3.11 sowie der Datenfelder II.1.8.3 und II.1.8.4 sind eine Folge-änderung zu den beiden neu hinzugefügten Datenfeldern.

Bei den Datenfeldern zur Genehmigung B.1.2.1 bis B.1.2.3 (frühere II.1.2.1 bis II.1.2.3) handelt es sich bei der Spalte "II in Betrieb" zukünftig um eine Voraussetzung der Registrierung und nicht mehr um eine Pflichtangabe. Bisher war es möglich Genehmigungen ohne jegliche Hintergrundinformationen zu erfassen. Durch die Änderung müssen durch den Anlagenbetreiber zukünftig Basisinformationen zu der eingetragenen Genehmigung erfasst werden. Dies führt zu einem verringerten Arbeitsaufwand bei der Nacherfassung durch die Bundesnetzagentur.

Das Feld B.1.2.4 "Datum der Antragstellung" wurde neu eingefügt. Das Datenfeld bezieht sich auf das Eingangsdatum des Antrages bei der Genehmigungsbehörde und nicht den Tag des Eingangs der vollständigen Unterlagen. Es handelt sich um ein registrierungspflichtiges Feld, sobald die Genehmigung erteilt wurde. Hieraus resultiert keine Registrierungsverpflichtung ab Datum der Antragstellung. Die Datenabfrage des Datums der Antragstellung wird benötigt, um die Dauer von Genehmigungsverfahren einheitlich erfassen zu können. Dadurch entfällt die arbeitsintensive Erhebung dieser bereits bei den Landesgenehmigungsbehörden öffentlich zugänglichen Daten. Sie ermöglicht darüber hinaus eine stichpunktartige Querkontrolle der Daten der Landesgenehmigungsbehörden. Aus der Einfügung des Feldes B.1.2.4 folgen redaktionelle Folgeänderungen in der Nummerierung der Felder B.1.2.5 bis B.1.2.9.

Das Feld B.1.6.1.1 "Art der Solaranlage" wurde umbenannt. Es handelt sich hierbei um eine erste Zuordnung zu Katalogwerten innerhalb der Programmieroberfläche. Der Anlagenbetreiber muss entscheiden, ob es sich bei seiner Anlage um eine steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk), eine Freiflächenanlage, eine Gebäudesolaranlage, oder eine sonstige Solaranlage handelt. Die Zuordnung ist sowohl für Anlagen in Planung als auch für Anlagen in Betrieb eine zwingende Registrierungsvoraussetzung, da sonst eine eindeutige Kategorisierung nicht möglich ist.

Der Punkt B.1.6.2 wurde umbenannt. Anstatt zusätzlicher Daten zu Freiflächenanlagen werden Daten zu allen Anlagen abgefragt, die nicht steckerfertige Solaranlagen oder Gebäudesolaranlagen sind. Anstatt des Begriffs der "Freiflächenanlagen" wird eine Negativdefinition gewählt, da der Begriff der Freiflächenanlage zu unbestimmt ist. Steckerfertige Solaranlagen und Gebäudesolaranlagen werden von dem Überbegriff bewusst nicht erfasst, da Abfragen hinsichtlich des Flächenverbrauchs und der Art der verbrauchten Fläche für diese Anlagen irrelevant sind.

Der Titel des Datenfeldes B.1.6.2.1 wurde in "Größe der in Anspruch genommenen Fläche" umbenannt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die der verbesserten Verständlichkeit dienen soll, da die Angabe in Hektar zu tätigen ist. Das Datenfeld B. 1.1.32 wird von einem P Feld zu einem R Feld. Dadurch wird die Eingabe der Größe der in Anspruch genommenen Fläche vor Bau der Anlage für den Abschluss der Registrierung

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

verpflichtend und kann nicht ausgelassen werden. Die Erfassung des Flächenverbrauchs soll insbesondere die Datengrundlage liefern, um ermitteln zu können, ob die in § 37 Absatz 4 EEG 2023 festgelegte Obergrenze des Ausbaus von Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Höhe von 80 GW installierter Leistung erreicht wird. Ohne eine verpflichtende Eingabe wäre eine Erfassung des Flächenverbrauchs unmöglich. Auch das Feld B.1.6.2.2 wurde redaktionell um die Wörter "Größe der" ergänzt. Obwohl die Definition der Freiflächenanlage im Marktstammdatenregister nicht auf die Definition für solche Anlagen im EEG zurückgreift, ist es über eine gesonderte Zuordnung möglich, die Größe der von Freiflächenanlagen in Anspruch genommenen Fläche auszuwerten und somit den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch i.S.d. § 37 Abs. 4 EEG zu berechnen.

Zusätzlich wurde das Feld B.1.6.2.4 "Flächen-Nutzungsartenbereich" neu hinzugefügt und durch die Eingaben der Anlagenbetreiber automatisch befüllt. Die Ergänzung ist notwendig, um eine Zuordnung zu bestimmten Flächennutzungskategorien zu ermöglichen und die Auswertung insb. für Behörden zugänglicher zu machen. Aufgrund der automatischen Befüllung entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Die Katalogwerte stützen sich auf einen von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (AdV) erstellten Katalog für Flächennutzungskategorien.

In dem Datenfeld Feld B.1.6.2.5 wird die lichte Höhe bei besonderen Freiflächenanlagen abgefragt. Die "lichte Höhe" ist nach DIN SPEC 91492:2024-06 der freie vertikale Bereich zwischen der Oberfläche der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche und der Unterkante des niedrigsten Konstruktionselements unter Eigengewichtsverformung. Der Abstand ist insbesondere aus Gründen der Überwachung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten unter Agri-PV-Anlagen und der Bestimmung der Kosten von Agri-PV-Anlage zu ermitteln.

In dem neuen Punkt B.1.6.3 wurden die Wörter "bauliche Anlagen" durch das Wort "Gebäudesolaranlagen" ersetzt. Dies soll der Spezifizierung dienen, da nur Daten zu Gebäudesolaranlagen erfasst werden sollen. Der Begriff "bauliche Anlage" ist für diesen Zweck zu unbestimmt ist. Er wird in verschieden Gesetzen uneinheitlich verwendet, was zu Unstimmigkeiten führt. Gebäudesolaranlagen sind alle Anlagen, die sich in, an, auf, oder in direkter Zuordnung zu einem Gebäude befinden.

Die Datenfelder "Nabenhöhe" B.1.7.1.3 (frühere II.1.7.1.3) und "Rotordurchmesser" B.1.7.1.4 (frühere II.1.7.1.3) werden bei Anlagen ab einer Nettonennleistung von 100 kW als Registrierungsvoraussetzung erhoben (siehe R*12). Die genannten Datenfelder sind in den Stammdaten des Prozesses Redispatch 2.0 enthalten und sollen durch das Marktstammdatenregister bereitgestellt werden. Entsprechend werden diese Daten nun als Registrierungsvoraussetzung für die betreffenden Anlagen erhoben, damit diese Daten unverzüglich zur Verfügung stehen. Dies führt zu einem verringerten Arbeitsaufwand bei der Nacherfassung durch die Bundesnetzagentur.

Das Datenfeld B.1.7.2.2 "Gebiet nach dem Flächenentwicklungsplan" wurde neu eingefügt. Die Gebietsabfragen wurden bislang unter das Feld B.1.7.2.1 "Nordsee oder Ostsee" subsumiert.

Unter Punkt B.1.7.3 wurde eine neue Datenkategorie für Windenergieanlagen an Land geschaffen. Die vier Felder B.1.7.3.1 – B.1.7.3.4 entsprechen dabei den Feldern B.1.6.2.1 – B.1.6.2.4 (s.o.). Um auch eine Auswertung des Flächenverbrauchs für Windenergieanlagen an Land zu ermöglichen, soll zukünftig auch dieser erhoben werden.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 18.09.2024 16:12

Unter dem Punkt B.1.7.4 wurden drei Datenfelder zur Erhebung von zusätzlichen Daten zu Flugwindenergieanlagen eingefügt. Die Felder sind technologiebezogen und fragen Daten zur Erzeugungstechnologie (Feld B.1.7.4.1), Flughöhe (Feld B.1.7.4.2) und dem Flugradius (Feld B.1.7.4.3) ab.

Die technologiebezogenen Stammdaten (Technologie B.1.7.4.1) beziehen sich auf die spezifische Erzeugungstechnologie. Aufgenommen werden die drei bislang gängigsten Erzeugungstechnologien (1) Softkite – Flexibler Drachen, (2) Fixed Wing – Starrflügler und (3) Hybrid. Für den Fall, dass eine Anlage nicht unter die drei genannten Erzeugungstechnologien fällt, besteht die Möglichkeit (4) Sonstige auszuwählen.

Die Abfrage der Flughöhe (Feld B.1.7.4.2) und des Flugradius (Feld B.1.7.4.3) dienen sicherheitstechnischen Aspekten. Die Werte beziehen sich dabei auf Maximalwerte. Hierdurch soll jederzeit festgestellt werden können, welchen Luftraum das Flugobjekt in maximaler Auslenkung einnimmt, um die Sicherheit des Luftraums zu gewährleisten.

Mit Punkt B.2.6 wurde eine neue Kategorie zu "Daten zu Solaranlagen, die nicht steckerfertige Solaranlagen und nicht Gebäudesolaranlagen sind" eingeführt. Darunter fällt auch
der neu eingeführte Punkt B.2.6.1 "EEG-Kategorie". Das Datenfeld soll die Zuordnung von
Anlagen zu EEG-ausschreibungsrelevanten Kategorien erfassen.

Beim Datenfeld "Nettoengpassleistung" E.2.2.1 (frühere V.2.2.1) wurden die Grenzwerte angepasst, da Erfahrungswerte gezeigt haben, dass Daten in den niedrigen Spannungsebenen im Markt nicht benötigt werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Formatiert: Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

Formatiert: Schriftart: Schriftfarbe: Schwarz